



LANDKREIS
ERDING

PROTOKOLL

öffentlich

Büro des Landrats
BL

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Anne Köttner

Tel. 08122/581144
anne.koettner@lra-
ed.de

Erding, 27.11.2023
Az.:
2020-2026/KA/26

26. Sitzung des Kreisausschusses am 13.11.2023

Anwesend und stimmberechtigt sind die Kreisräte:

Altheimer, Janine

Bauer, Thomas, Dr.

Dieckmann, Ulla

Els, Georg

Geiger, Florian

Geisberger, Ferdinand

Vertretung für Herrn Kreisrat Wiesmaier

Gneiße, Thomas

Grundner, Heinz

Kellermann, Wolfgang

Mücke, Bernhard

Vertretung für Herrn Jakob Schwimmer

Reiter, Wolfgang

Stieglmeier, Helga

sowie als Vorsitzender:

Bayerstorfer, Martin, Landrat



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

von der Verwaltung:

Eibl, Lisa	Abt. Z1 zu TOP 8 - 12
Fiebrandt-Kirmeyer, Claudia	Büro Landrat, Pressesprecherin
Fuchs-Weber, Karin	Büro Landrat, Büroleitung
Huber, Matthias	Abtl. A1 zu TOP 13 und 14
Köttner, Anne	Büro Landrat, Sitzungsdienst, Protokollführung
Last, Dirk, Dr.	Abtl. A6 zu TOP 4, 7.1, 7.2 und 15
Neumaier, Andreas	A1, FB 13 zu TOP 14
Renner, Andreas	A2, FB 22 zu TOP 3
Sicheneder, Markus	Abt. Z2 zu TOP 1 und 2
Wolf, Andrea	Abtl. A2 zu TOP 3 und 11

Abwesende Kreisräte:

Schwimmer, Jakob
Wiesmaier, Johann

Ferner nehmen teil:

Herr Matthias Vögele (Fischer´s Wohltätigkeitsstiftung) zu TOP 1 und 2
Frau Monja Rohwer (Jobcenter – ARUSO Erding) zu TOP 3

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:03 Uhr. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde und Beschlussfähigkeit besteht. Ergänzungs- oder Änderungswünsche werden nicht vorgetragen. Somit gilt folgende



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Fischer's Wohltätigkeitsstiftung - Fischer's Seniorenzentrum - Feststellung Jahresrechnung und Bilanz 2022
Vorlage: 2023/1142
2. Fischer's Wohltätigkeitsstiftung - Fischer's Seniorenzentrum Wirtschafts- und Stellenplan 2023
Vorlage: 2023/1146
3. Festsetzung der Mietobergrenzen im Landkreis Erding ab 01.01.2024
Vorlage: 2023/1052/1
4. Jahresabschluss MVZ 2022
Vorlage: 2023/1103/1
5. Neubesetzung der Ausschüsse der AfD-Fraktion im Kreistag Erding
Vorlage: 2023/1144
6. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
7. Bekanntgaben und Anfragen
 - 7.1. Auszug Taufkirchen - Nachmieter KBO
Vorlage: 2023/1102/1
 - 7.2. Jahresabschluss proMED 2022
Vorlage: 2023/1104/1
1. **Fischer's Wohltätigkeitsstiftung - Fischer's Seniorenzentrum - Feststellung Jahresrechnung und Bilanz 2022**
Vorlage: 2023/1142

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung mit Tagesordnungspunkt 1 und übergibt das Wort an Herrn Matthias Vögele (Fischer's Wohltätigkeitsstiftung).

Herr **Vögele** erläutert den Vorlagebericht wie folgt:

Das Fischer's Seniorenzentrum/Kreisaltenheim ist eine Einrichtung der Fischer's Wohltätigkeitsstiftung. Der Teilbereich „Fischer's Seniorenzent-

rum Heimbetrieb“ ist nach § 4 der Stiftungssatzung ähnlich einer Einrichtung des Landkreises gemäß der Landkreisordnung zu behandeln.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Laut Vertrag vom 30.4.2008 zwischen dem Landkreis Erding und der Fischer's Wohltätigkeitsstiftung obliegt dem Landkreis die Feststellung der Bilanz und der Jahresrechnung für den Heimbetrieb sowie die Beschlussfassung über die Entlastung.

Weiter wurde in dem Vertrag geregelt, dass zur Feststellung der Bilanz, der Jahresrechnung und der Beschlussfassung über die Entlastung, der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dem Landkreis vorzulegen ist.

Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezieht sich auf die gesamte Fischer's Wohltätigkeitsstiftung.

Dieser Prüfungsbericht liegt im Landratsamt Erding, Zi.Nr. 142, erster Stock, zur Einsichtnahme auf.

Die Prüfung des Jahresabschlusses für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 der Fischer's Wohltätigkeitsstiftung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bakertilly hat zu keinen Einwendungen geführt.

Für das Fischer's Seniorenzentrum Erding, Teilbereich Heimbetrieb, ergab sich 2022 folgender Jahresabschluss:

	Euro
<u>Bilanzsumme</u>	1.236.210,25
<u>Jahresüberschuss</u>	
(Vortrag auf neue Rechnung)	23.820,22

Nach § 5 des Vertrages mit der Fischer's Wohltätigkeitsstiftung über die Verwaltung und den Betrieb des Fischer's Seniorenzentrums Erding ist der Kreisausschuss für die Feststellung der Bilanz und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung zuständig.

Nachdem sich keine Wortmeldungen ergeben, verliert der **Vorsitzende** folgenden Beschlussvorschlag:

Beschluss: KA/288-26

Die Bilanz- und Jahresrechnung des Fischer's Seniorenzentrums Erding, Teilbereich Heimbetrieb, für das Jahr 2022 wird mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt, ferner wird die Entlastung erteilt:

	Euro
<u>Bilanzsumme</u>	1.236.210,25
<u>Jahresüberschuss</u>	
(Vortrag auf neue Rechnung)	23.820,22



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Abstimmungsergebnis: **Annahme mit 13 : 0 Stimmen**

**2. Fischer's Wohltätigkeitsstiftung - Fischer's Seniorenzentrum
Wirtschafts- und Stellenplan 2023
Vorlage: 2023/1146**

Der **Vorsitzende** geht über zu Tagesordnungspunkt 2 und übergibt nochmals das Wort an Herrn Matthias Vögele (Fischer's Wohltätigkeitsstiftung).

Herr **Vögele** bezieht sich wie folgt auf den Vorlagebericht:

Entsprechend § 5 der Vereinbarung vom 30.04.2008 zwischen dem Landkreis Erding und der Fischer's Wohltätigkeitsstiftung Erding obliegt dem Kreisausschuss die Beschlussfassung und Genehmigung der Wirtschafts- und Stellenpläne für den Heimbetrieb.

Der **Vorsitzende** merkt an, dass hier problematisch ist, dass das Fischer's Seniorenzentrum vertraglich so geführt wird, wie eine Einrichtung des Landkreises. Dies bedeutet öffentlicher Dienst und damit gibt es nicht die Möglichkeiten, wie bei den privaten Betreibern. Ähnlich wie beim Klinikum, erstatten die Kostenträger die entstandenen zusätzlichen Kosten nicht.

Kreisrätin **Dieckmann** nimmt Bezug auf den Stellenplan und merkt an, dass es wohl auf +/- Null hinausläuft. Es wird dennoch um kurze Begründung der Zahlen aus dem Stellen- und Wirtschaftsplan gebeten.

Herr **Vögele** erläutert in Bezug auf den Stellenplan, dass durch den Gesetzgeber die Art der Vergütung sowie die Art der zu akzeptierenden Stellen verändert worden sind. D. h., dass keine ungelerten Kräfte mehr akzeptiert werden. Diese benötigen mindestens eine 1-jährige Ausbildung. Entsprechend ist der Stellenplan angepasst worden.

Betreffend den Wirtschaftsplan kann auch die Stiftung nur hoffen, dass der Träger zukünftig die Leistungen, nach dem Vollkostenerstattungsprinzip vollständig erstattet. Aus diesem Grund ist eine genaue Planung derzeit überhaupt nicht möglich.

Kreisrat **Gneiße** bittet um Erklärung, wie der Jahresfehlbetrag kompensiert/abgedeckt wird und ob dieser Auswirkungen auf den Kreishaushalt hat.

Der **Vorsitzende** erklärt, dass dies komplett über die Stiftung läuft. Laut den Verträgen hat der Landkreis erst dann auszugleichen, wenn die Stiftung nicht mehr zahlungsfähig ist.

Herr **Vögele** merkt abschließend an, dass aus der GuV-Rechnung aus dem Jahr 2022 die einzelnen Ergebnisse ersichtlich sind und hier insgesamt ein Überschuss ermittelt worden ist.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Der **Vorsitzende** verliest sodann folgenden Beschlussvorschlag:

Beschluss: KA/289-26

Der Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan) und der Stellenplan des Fischer`s Seniorenzentrums Erding (Teilbereich Heimbetrieb) für das Jahr 2023 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: **Annahme mit 12 : 0 Stimmen**

**3. Festsetzung der Mietobergrenzen im Landkreis Erding ab
01.01.2024
Vorlage: 2023/1052/1**

Der **Vorsitzende** leitet über zu Tagesordnungspunkt 3 und übergibt das Wort an Frau Andrea Wolf (Abtl. A2) und Frau Monja Rohwer (Jobcenter – AURSO - Erding).

Frau **Rohwer** nimmt untenstehend Bezug auf den Vorlagebericht nebst Anlagen:

Die letzte Anpassung der als abstrakt angemessen angesehenen Mietobergrenzen erfolgte zum 01.01.2019. Seitdem hat sich die Lage auf dem Wohnungsmarkt im Landkreis Erding weiter verschärft, insbesondere in den verkehrsgünstig angebotenen Gemeinden wie z.B. Erding und Dorfen. Das Angebot wird durch den anhaltenden Zuzug und auch durch das Thema Flucht immer knapper bzw. die m²-Preise sind seit der letzten Datenerhebung weiter angestiegen. Das Angebot an günstigen Wohnungen ist im Verhältnis zu der gestiegenen Nachfrage unzureichend. Aus diesem Grund ist eine Anpassung nach nunmehr fünf Jahren unumgänglich.

I. Rechtliche Grundsätze

Die von der verfassungsrechtlichen Garantie des Existenzminimums umfasste Bedarfslage „Wohnen“ wird durch die Übernahme *angemessener* Kosten für Unterkunft und Heizung sowohl nach § 22 Abs. 1 SGB II als auch nach § 35 Abs. 1 SGB XII sowie § 3 AsylbLG sichergestellt. Die dafür aufgewendeten Mittel sind vom kommunalen Leistungsträger zu erbringen.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II und § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). *Neu* nach der Einführung des Bürgergeldes seit dem 01.01.2023 ist eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen bezogen werden. Innerhalb dieser Karenzzeit werden die Bedarfe für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen bezogen worden sind.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Nach Ablauf der Karenzzeit sind die Bedarfe solange anzuerkennen, wie es der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

Weist ein Leistungsempfänger nach, dass es auf dem örtlichen Wohnungsmarkt keine nach den Vorstellungen des Leistungsträgers angemessenen freien Unterkünfte gibt, dann sind die tatsächlichen Kosten seiner unangemessenen teuren Unterkunft zunächst auch weiterhin anzuerkennen, und zwar solange, bis angemessen teure Unterkünfte auf dem Wohnungsmarkt angeboten werden.

Zieht ein Hilfesuchender ohne die Zusicherung des zuständigen Leistungsträgers um, trägt er das Risiko, alle mit dem Wohnungswechsel verbundenen Kosten selbst tragen zu müssen.

Er hat dann nur Anspruch darauf, dass die angemessenen Aufwendungen für die neue Unterkunft anerkannt werden. Sind die Aufwendungen unangemessen, besteht kein Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Kosten – auch nicht in den ersten sechs Monaten. Die Differenz aus der unangemessenen und der angemessenen Miete müssen in diesen Fällen die Betroffenen aus ihrem Ersparnis – soweit vorhanden – bestreiten, oder sie schränken sich in ihrer Lebensführung so ein, dass sie aus ihrer Regelleistung hierfür monatlich den erforderlichen Differenzbetrag aufbringen.

Wenn sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erhöhen, werden nur die bisherigen Bedarfe anerkannt.

Verwaltungsrichtlinien des Landkreises Erding zu den Obergrenzen für angemessene Unterkunfts-kosten wurden für den Bereich SGB II und SGB XII erstmals Ende 2005 vom Kreisausschuss für die Zeit ab 01.01.2006 beschlossen. In den Folgejahren erfolgten weitere Anpassungen zum 01.01.2008, zum 01.04.2015 und zum 01.01.2019.

Zwar werden aktuell wegen der neu eingeführten Karenzzeit bei Neukunden die tatsächlichen Unterkunfts-kosten als Bedarf anerkannt, jedoch ist das Jahr am 31.12.2023 abgelaufen, so dass die ersten Fälle mit unangemessenen Unterkunfts-kosten Ende 2023 aufgefördert werden müssen, ihre Kosten zu senken (sogenanntes Kostensenkungsverfahren). Hierfür sind die angemessenen Unterkunfts-kosten zu benennen. Da die Werte aus 2019 den aktuellen Wohnungsmarkt nicht mehr abbilden, besteht Handlungsbedarf.

II. „Schlüssiges Konzept“ zur Ermittlung der angemessenen Unterkunfts-kosten:

Die Verantwortung für die Beurteilung der „abstrakten Angemessenheit“ der Unterkunfts-kosten auf der Grundlage eines sog. „schlüssigen Konzepts“ liegt primär bei den zuständigen kommunalen Trägern.



Sollte sich im konkreten Fall vor Gericht dann herausstellen, dass ein erarbeitetes Konzept den Anforderungen der Rechtsprechung nicht genügt, kann es ggf. mit Hilfe des Gerichts im Rahmen seiner Amtsermittlungspflichten nachgebessert werden. Andernfalls ist nach der Rechtsprechung für den Wohnbedarf auf den Höchstbetrag der Tabelle zu § 12 WoGG, ggf. zuzüglich eine Sicherheitszuschlages von 10% abzustellen (BSG vom 22.03.2012 – B 4 AS 16/11 R; 11.12.2012 – B 4 AS 44/12 R; 12.12.2013 – B 4 AS 87/12 R) – und zwar auch auf die erhöhten Werte ab 01.01.2023, wenn weiterhin kein schlüssiges Konzept vorliegen sollte (BayLSG vom 18.01.2016 – L 7 AS 869/15 B ER).

Das „Schlüssige Konzept wurde nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen durch die Geschäftsführung des Jobcenters ARUSO Erding erstellt und ist als Anlage beigefügt. Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Mietobergrenzen ab 01.01.2024 - Brutto-Kaltmieten (ohne Heizkosten)

für SGB II und SGB XII	Landkreis Erding		
	Region 1	Region 2	Region 3
Wohnungsgröße			
Einpersonenhaushalt bis 50 qm	708,50 €	633,50 €	599,50 €
Zweipersonenhaushalt bis 65 qm	917,80 €	762,45 €	744,90 €
Dreipersonenhaushalt bis 75 qm	980,25 €	879,75 €	835,50 €
Vierpersonenhaushalt bis 90 qm	1.074,60 €	1.068,30 €	979,20 €
Fünfpersonenhaushalt bis 105 qm	1.307,25 €	1.267,35 €	1.024,80 €
für jede weitere Person 15 qm mehr	186,75 €	181,05 €	146,40 €
Pauschaler Abzug für Stellplatz/Garage, sofern in Grundmiete enthalten:			
Stellplatz	20	15	15
Tiefgaragenstellplatz/Garage	35	25	25

***kalte Betriebskosten:**

z.B. Wasser, Abwasser, Müll, Grundsteuer, Versicherungen, Hausmeister aber ohne Heizung, Warmwasser und Haushaltsenergie (Strom)

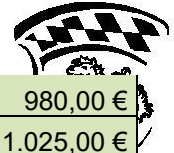
Region 1: Stadt Erding

Region 2: Oberding, Ottenhofen, Moosinning, Finsing, Neuching, Forstern, Pastetten, Dorfen, Wörth

Region 3: Buch am Buchrain, Isen, Walpertskirchen, Eitting, Bockhorn, Lengdorf, Berglern, St. Wolfgang, Langenpreising, Taufkirchen, Wartenberg, Fraunberg, Inning a.Holz, Steinkirchen, Hohenpolding, Kirchberg

Die zuvor dargestellten Ergebnisse sollen zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit wie folgt gerundet werden:

für SGB II und SGB XII	Landkreis Erding		
	Region 1	Region 2	Region 3
Wohnungsgröße			
Einpersonenhaushalt bis 50 qm	710,00 €	635,00 €	600,00 €
Zweipersonenhaushalt bis 65 qm	920,00 €	765,00 €	745,00 €
Dreipersonenhaushalt bis 75 qm	980,00 €	880,00 €	835,00 €



Vierpersonenhaushalt bis 90 qm	1.075,00 €	1.070,00 €	980,00 €
Fünfpersonenhaushalt bis 105 qm	1.310,00 €	1.270,00 €	1.025,00 €
für jede weitere Person 15 qm mehr	190,00 €	180,00 €	150,00 €

**LANDKREIS
ERDING**

Büro des Landrats
BL

Festzuhalten gilt, dass es sich bei den genannten Mietobergrenzen lediglich um allgemeine Richtwerte für Höchstbeträge bzgl. der anzuerkennenden Unterkunfts-kosten handeln kann. Für *Eigenheimbesitzer* sind diese Werte ebenfalls heranzuziehen. Das BSG fordert eine Gleichbehandlung von Mietern und Eigenheimbewohnern.

Kosten für Kfz-Stellplätze bzw. Garagen zählen nicht zu den Unterkunfts-kosten im Sinne des SGB II und SGB XII und sind deshalb grundsätzlich nicht bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen. In den Fällen, in denen im Mietvertrag keine speziellen Beträge hierfür genannt sind, sind diese folglich mit einem pauschalen Betrag aus der Miete heraus zurechnen. Der ausgearbeitete Beschlussvorschlag differenziert hier Stellplätze und Garagenplätze. Hier sollen die bisher gültigen Abzüge zu Gunsten der Leistungsberechtigten beibehalten werden.

III. Finanzielle Auswirkungen

Aktuell entfallen auf den Haushaltsansatz für Unterkunfts-kosten nach § 22 Abs. 1 SGB II – Stand 30.06.2023 – insgesamt 4.058.016 Euro. Auf's Jahr 2023 hochgerechnet werden 2023 voraussichtlich ca. 8,1 Mio. Euro für Unterkunfts-kosten der Leistungsberechtigten im SGB II ausgegeben. Wegen der Karenzzeit sind in diesem Betrag die tatsächlichen Mieten, auch wenn sie unangemessen teuer sind, enthalten. Diese liegen zum Teil über den neu ermittelten Werten. Auch die während der Corona-Pandemie hinzugekommenen Bedarfsgemeinschaften erhalten immer noch die tatsächlichen Unterkunfts-kosten. Eine Kürzung auf die angemessene Höhe war rechtlich bisher nicht möglich.

Außerdem wurden wegen der angespannten Wohnungsmarktsituation im Landkreis Erding bereits seit Ende 2021 bis zu 10 Prozent Mehrkosten als angemessene Unterkunfts-kosten anerkannt. Die vom Landkreis Erding zu tragenden KdU sind in den letzten 3 Jahren daher stark gestiegen (ca. 29%). Zugleich hat sich aber auch die Bundesbeteiligung an den Unterkunfts-kosten erheblich erhöht.

Jahr	Ausgaben lfd. KdU	Bundes- beteiligung	in Euro	Kosten für Landkreis
2019	5.748.378	46,8%	2.690.241	3.058.137
2020	7.294.344	72,2%	5.266.516	2.027.828
2021	7.546.368	68,7%	5.184.355	2.362.013
2022	7.361.433	67,4%	4.961.606	2.399.827
2023 Schät- zung	8.162.000	68,9%	5.623.618	2.538.382
2024 Schät- zung	8.000.000	68,9%	5.512.000	2.488.000

Mit Ablauf des Jahres 2023 enden die ersten Karenzzeiten nach den neuen gesetzlichen Regelungen des § 22 Abs. 1 SGB II. Die betreffenden Bedarfsgemeinschaften werden daher Ende 2023 (unter Verweis auf die neuen Mietobergrenzen) aufgefordert, ihre Wohnkosten zu senken, sofern sie in unangemessen teuren Wohnungen leben. Den Leistungsberechtig-



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

ten werden zur Wohnungssuche sechs Monate eingeräumt. Ihre Wohnungsbemühungen müssen sie nachweisen. Frühestens ab dem 01.07.2024 kann dann der anerkannte Unterkunftsbedarf auf die angemessene Höhe abgesenkt werden. Weisen die Leistungsberechtigten nach, dass sie trotz intensiver Bemühungen keine angemessene Wohnung finden konnten, werden die unangemessenen KdU ggf. weiter übernommen. Die Kostensenkungsaufforderungen werden aller Voraussicht nach zu einer Reduzierung der vom Landkreis zu finanzierenden KdU führen.

Zusätzlich gehen wir derzeit von einem Rückgang des Kundenbestandes von gut einem Prozent aus.

Insofern wird die geplante Anpassung der Mietobergrenzen zum 01.01.2024 keine Mehrausgaben verursachen.

Kreisrat **Gneißl** bittet um Erläuterung, ob richtig verstanden wurde, dass es hinsichtlich der Energiekosten und des Wärmebezugs, derzeit keine Referenzwerte und keine Obergrenzen gibt. Wohl wird in aller Regel der tatsächliche Verbrauch als angemessen betrachtet, außer es gäbe augenscheinliche „Ausreißer“.

Frau **Rohwer** bejaht dies. Daher wurden für den Richtwert Bruttokaltmieten berücksichtigt.

Kreisrätin **Dieckmann** erkundigt sich, ob es nach wie vor so ist, dass bei z. B. 10 m² zu viel der eigentlich zustehenden Wohnfläche der/die Betroffenen umziehen müssen oder es hier einen gewissen Spielraum gibt.

Frau **Rohwer** antwortet, dass hier die sog. Produkttheorie gilt. Einzelne Faktoren werden hier nicht geprüft; es wird zwar der Wert (Wohnraumgröße x Bruttokaltmietenwert) ermittelt, aber solange der Wert nicht überschritten wird, bedarf es keiner Handlung.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Sodann verliest der **Vorsitzende** folgenden Beschlussvorschlag:

Beschluss: KA/290-26

Den beiliegenden Mietobergrenzen für den Vollzug des SGB II und SGB XII wird zugestimmt. Diese sollen mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis: **Annahme mit 13 : 0 Stimmen**

4. Jahresabschluss MVZ 2022
Vorlage: 2023/1103/1

Der **Vorsitzende** eröffnet Tagesordnungspunkt 4 und erläutert folgenden Sachverhalt des Vorlageberichts:

Die MVZ Landkreis Erding gGmbH erzielte in 2022 ein Defizit in Höhe von -592.721 € vor dem Defizitausgleich durch den Landkreis. Das Ergebnis war somit in 2022 um 341.082 € schlechter als Plan.



Position
Jahresergebnis (vor Defizitausgleich)

Plan 2022	Ist 2022
-251.639	-592.721

Die BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss des MVZ Landkreis Erding gGmbH für das Geschäftsjahr 01.01.2022 bis 31.12.2022 bereits bestätigt.

Keine Wortmeldungen.

Der **Vorsitzende** verliest sodann folgenden Beschlussvorschlag:

Beschluss: KA/291-26

Der Kreisausschuss beschließt die Feststellung des Jahresergebnisses 2022 über 592.721 Euro. Das Defizit wird dem Medizinischen Versorgungszentrum Landkreis Erding (MVZ) vom Landkreis ausgeglichen.

Abstimmungsergebnis: **Annahme mit 13 : 0 Stimmen**

5. Neubesetzung der Ausschüsse der AfD-Fraktion im Kreistag Erding
Vorlage: 2023/1144

Der **Vorsitzende** eröffnet Tagesordnungspunkt 5 und nimmt wie folgt Bezug auf den Vorlagebericht:

Durch den Austritt aus der AfD Fraktion, mit Wirkung vom 11.09.2023, von Kreisrat Rainer Forster ist eine Neubesetzung der Ausschüsse der AfD Fraktion im Kreistag Erding erforderlich.

Diese gestaltet sich, laut Mitteilung von Fraktionsvorsitzenden Wolfgang Kellermann, ab sofort, wie folgt:

Ausschuss	Ord. Mitglied	1. Stellv.	2. Stellv.	3. Stellv.
Kreisausschuss	Kellermann W.	Kellermann O.	Huber M.	Attenhauser P.
Krankenhaus	Huber M.	Kellermann O.	Kellermann W.	Attenhauser P.
Bildung u. Kultur	Kellermann O.	Kellermann W.	Huber M.	Attenhauser P.
Umwelt	Attenhauser P.	Kellermann W.	Kellermann O.	Huber M.
Bauen Energie	Attenhauser P.	Huber M.	Kellermann W.	Kellermann O.

Zudem wurde die Fraktion, wie folgt, neu definiert:

Fraktionsvorsitzender: Kellermann W.
1. Stellvertreter: Kellermann O.
2. Stellvertreter Huber M

3. Stellvertreter Attenhauser P

Kreisrat **Geiger** bittet ganz grundsätzlich um Erklärung, ob es die Geschäftsordnung hergibt, dass die Fraktionen 3 Stellvertreter benennen können.

Frau **Fuchs-Weber** erklärt, dass dies in der GeschO geregelt wurde. Die Anzahl der Stellvertreter wurde nicht näher definiert. Die Fraktionen können bis zu 3 Stellvertreter benennen, aufgrund einer damaligen Diskussion im Kreistag.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der **Vorsitzende** verliest folgenden Beschlussvorschlag:

Beschluss: KA/292-26

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Neubesetzung der Ausschüsse der AfD-Fraktion im Kreistag Erding zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: **Annahme mit 13 : 0 Stimmen**

6. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

Keine

7. Bekanntgaben und Anfragen

7.1. Auszug Taufkirchen - Nachmieter KBO Vorlage: 2023/1102/1

Der **Vorsitzende** geht über zu Tagesordnungspunkt 4.1 und gibt Folgendes bekannt:

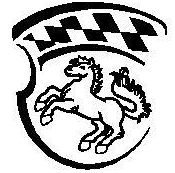
Das MVZ Landkreis Erding hat seine Tätigkeit am Standort Taufkirchen zum 30.06.2023 eingestellt. Die dadurch frei gewordenen Räumlichkeiten werden seit dem 1. Oktober 2023 von den Kliniken des Bezirks Oberbayern (kbo) gemietet. Damit ist sichergestellt, dass auch weiterhin eine medizinische Versorgung in den Räumlichkeiten stattfindet.

Keine Wortmeldungen.

7.2. Jahresabschluss proMED 2022 Vorlage: 2023/1104/1

Der **Vorsitzende** geht über zu Tagesordnungspunkt 4.2 und gibt Folgendes bekannt:

Die proMED GmbH erzielte in 2022 einen Überschuss in Höhe von 11.264 €. Das Ergebnis war somit in 2022 um 6.783 € schlechter als im Plan.



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Position
Jahresergebnis

Plan 2022	Ist 2022
18.047	11.264



LANDKREIS
ERDING

Büro des Landrats
BL

Die BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss der proMED GmbH für das Geschäftsjahr 01.01.2022 bis 31.12.2022 bereits bestätigt.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, beendet der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung um 16:31 Uhr.

Vorsitzender

Protokoll

Martin Bayerstorfer
Landrat

Anne Köttner
Verwaltungsangestellte